

BStGer BG.2019.56 vom 20. April 2020

Bundesstrafgericht, 2020-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2019.56

FR: TPF BG.2019.56 du 20 avril 2020

IT: TPF BG.2019.56 del 20 aprile 2020

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs austausch zwischen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.50 vom 22. Januar 2020 E. 1.1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

- 4 -

E. 2

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Es gilt der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz in dubio pro duriore (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Daraus leitet sich für die Bestimmung des Gerichtsstandes ab, dass im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (statt vieler Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.14 vom 28. Mai 2019 E. 5).

E. 3.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 StPO).

E. 3.2

Strittig ist im Kern, ob B. des Diebstahls vom 3. November 2018 eines Mountain-Bikes aus einem Veloständer beim Einkaufszentrum in Rapperswil (SG) verdächtig ist. In den Akten findet sich ein Frontalbild des Gesichts von B. wie man es aus Passfotos kennt. Aus der Videoüberwachung sind zwei kleinere Bilder entnommen (alle Urk. 4). Das erste Bild zeigt den dunkel gekleideten Oberkörper und das Gesicht eines Mannes mit einer ebenfalls dunklen Schirmmütze ("Baseball-Cap") und einer Brille darunter. Der Mann blickt ca. 60 Grad zur Seite. Der Kopf ist auf dem Bild ca. 2cm hoch und 2cm breit. Das zweite Bild zeigt denselben Mann wie er frontal auf die Kamera zuläuft, mit Blick ca. 90 Grad zur Seite, die Hände vor dem Bauch. Er ist gut 4cm hoch abgebildet; Details des

Gesichts sind aufgrund der Grösse ohne Hilfsmittel nur schemenhaft auszumachen.

E. 3.3

Dem Kanton St. Gallen ist insoweit beizupflichten, als er vorbringt, das Verfahren befinde sich in einem frühen Stadium und die Täterschaft von B. beim Velodiebstahl in Rapperswil sei alles andere als klar. Indessen war es gerade die Kantonspolizei St. Gallen, welche im Rahmen des routinemässigen Bildabgleichs B. als möglichen Täter des Velodiebstahls eruierte. Die Staatsanwaltschaft St. Gallen bringt nicht vor, dass ihre (wohl automatisierte) Personenerkennung unzuverlässig sei und regelmässig falsche Positivtreffer produziere. Ob der Treffer nun korrekt sei oder nicht, kann die Betrachtung des

- 5 -

vorliegenden Bildmaterials nicht entscheiden. Dazu kommt, dass B. vom Fahrer des in Deutschland kontrollierten Lieferwagens "Mercedes-Sprinter" mit gestohlenen Fahrrädern in Verbindung gebracht wurde. Damit bestehen gewisse Hinweise auf eine mögliche Täterschaft von B. am Rapperswiler Velodiebstahl, was die örtliche Zuständigkeit der St. Galler Staatsanwaltschaft für die Ermittlungen gegen B. begründet. Selbst wenn im Übrigen ein falscher Positivtreffer vorläge, so bestünde ein eminentes öffentliches Interesse daran, dass der jeweilige Kanton dies selbst im Rahmen seiner Strafuntersuchung erkennt, um Informationen aus erster Hand in eine mögliche Optimierung der Personenerkennung einfließen zu lassen und damit künftige falsche Positivtreffer zu verringern.

E. 3.4

Zusammengefasst ist der Kanton St. Gallen örtlich zuständig. Gründe, um vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen (Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3 StPO), fehlen. Insbesondere liegt keine grössere Anzahl von Diebstählen vor. Der Kanton St. Gallen ist berechtigt und verpflichtet, die Vorwürfe gegen B. bezüglich Diebstahls zu klären und zu beurteilen.

E. 4

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.